

Element. In C und D hingegen fehlt es nicht: *proditos invasit dormientesque*¹⁵⁰⁾ *nactos*. In B hat *dormientes* — es handelt sich wieder um ein Randwort — fragmentarischen Charakter; bei näherem Zusehen kann man aber den Ansatzstrich zu einem folgenden *q* noch deutlich unterscheiden.

Kap. 128 S. 413, 14 ff.: *Notkerus electus cum litteris Purchardi Ottonibus Spiram, comitibus novem de patribus plerisque canitie venerandis ipse decimus, sed regibus non adeo, ut praecessor quondam eius erat, acceptus*. Der Satz hängt in der Luft, das entscheidende Verbum ist ausgefallen. Von Arx, der *ibat* vermutete¹⁵¹⁾, vermochte es nicht zu ergänzen, ebensowenig Meyer von Knonau¹⁵²⁾.

Zur Lösung gelangt man über drei Stufen. Die erste und wichtigste Erkenntnis liefert die Abschrift D, die uns das verlorene Wort zurückgibt¹⁵³⁾: *Notkerus electus dirigitur*¹⁵⁴⁾ *cum litteris Purchardi Ottonibus Spiram*¹⁵⁵⁾. Damit könnte man sich zufrieden geben. Indes, wie kommt D zu dieser Lesart? Mit der Vorlage scheint sie nicht ganz übereinzustimmen. In B findet sich nämlich kein Verbum hinter *Notkerus electus*. Auch deutet kein Auslassungszeichen auf irgendeinen Verlust an dieser Stelle. Wohl aber folgt zwei Worte weiter, nach *cum litteris*, eine Lücke, deren Spanne dem Wort *dirigitur* genau entspricht. Hatte B also ursprünglich vielleicht folgendermaßen geschrieben: *Notkerus electus cum litteris dirigitur Purchardi*...? Indessen, bei der betreffenden Lücke handelt es sich nicht um eine Rasur, sondern um den absichtlich offengelassenen Raum einer Halbzeile, welcher einen neuen Abschnitt kennzeichnen soll. Das Verbum muß mithin anderswo eingesetzt werden. Es gehört an den Anfang des Satzes: *Dirigitur Notkerus electus cum litteris Purchardi Ottonibus Spiram*.

Der paläographische Befund bestätigt die Richtigkeit der Lesung: am beschnittenen Rand der Zeile, vor *Notkerus*, ist heute noch das Bruchstück {...) *itur* sichtbar. Der Schreiber von D hat das verwirrende

¹⁵⁰⁾ Vgl. Goldast S. 99.

¹⁵¹⁾ Von Arx S. 138 Anm. 84.

¹⁵²⁾ Casus S. 413 Anm. 1495.

¹⁵³⁾ In C fehlt diese ergänzende Korrektur.

¹⁵⁴⁾ Daß die Ergänzung an sich richtig ist, zeigen die Parallelen in Kap. 49 (S. 179, 3): *Engilbertus eligitur Chuonradoque dirigitur* und Kap. 122 (S. 396, 6 ff.): *Notkerum pro se ... eligi rogavit et regibus eum pro se inthronizandum direxit*. Vgl. auch das unten S. 170 angeführte Beispiel.

¹⁵⁵⁾ Vgl. Goldast S. 100.